

# Netzanschlussvertrag Strom (Niederspannung)

Stand: 14.05.2020

Vorgangsnummer:

zwischen Freitaler Stadtwerke GmbH  
Potschappler Str. 2  
01705 Freital  
- nachfolgend FSW genannt -

und

01705 Freital

ggf. vertreten durch  
- nachfolgend Anschlussnehmer / Eigentümer genannt -

wird auf Grund der Anmeldung zum ..... (Anlage 1) folgender Vertrag über

- einen Netzanschluss
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses
- einen bestehenden Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

## 1. Anschlussstelle

Straße, Hausnummer / PLZ / Ort

Gemarkung / Flurstück

## 2. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer

- identisch
- nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers gemäß § 7)

## 3. Art des Netzanschlusses

- Drehstrom 400 V

## 4. Spannungsebene

- NS
- MS/NS

## 5. Ort der Energieübergabe (Eigentumsgrenze)

- Hausanschlusssicherung im Hausanschlusskasten
- abweichend: .....

Die Eigentümergerenze muss für den Netzbetreiber immer von außen bedienbar sein.

## 6. Netzanschlussleistung für Gewerbe u. Sonstiges (bei $\cos \phi = 0,9$ ) bzw. Anzahl der WE

- ..... kW (bisher ..... kW)
- ..... WE

## 7. Netzurückwirkende Geräte

sofern vorhanden → entsprechende Anlage zur Anmeldung Netzanschluss Strom (AAN) ausfüllen

## § 1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) (Anlage 3) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers (Anlage 4). Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

## § 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Der Grundversorger ist auf der Homepage des Netzbetreibers benannt. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Stromlieferanten zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

## § 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

1. Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses
  - ist in Anlage 2 ausgewiesen
  - wurde bereits gezahlt
2. Der Baukostenzuschuss für o. g. Anschluss
  - entfällt
  - ist in Anlage 2 ausgewiesen (gemäß § 11 Abs.3 NAV)
  - wurde bereits gezahlt
3. Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschuss sind nach Rechnungslegung vom Anschlussnehmer an die Freitaler Stadtwerke GmbH zu zahlen.
4. Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Montage der Abrechnungszählung) sind gesondert zu vergüten.
5. Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

## § 4 Vertragsdauer, Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
2. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

## § 5 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) (Anlage 3) sowie den Ergänzenden Bedingungen (Anlage 4) und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

2. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer, die den Netzanschluss betreffen, werden durch das Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

## § 6 Ergänzende Vereinbarungen

---

## § 7 Datenschutz

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der DSGVO zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Die vollständige Datenschutzinformation finden Sie unter [www.FTL-Stadtwerke.de/datenschutz](http://www.FTL-Stadtwerke.de/datenschutz) bzw. wird Ihnen auf Verlangen ausgehändigt. Mit meiner Unterschrift stimme ich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 8 Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses und der Grundstücksbenutzung auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

Grundstückseigentümer  Erbbauberechtigte (bitte zutreffendes ankreuzen)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname bzw. Firma

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen o.g. Anschlussnehmer und der Freitaler Stadtwerke GmbH für o. g. Anschlussstelle zu.

Freital, den 14.05.2020

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Freitaler Stadtwerke GmbH

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

## Anlagen

- Anlage 1: Anmeldung des Anschlussnehmers (Kopie)
- Anlage 2: Kostenvoranschlag (zu § 3) und Lageplan
- Anlage 3: Niederspannungsanschlussverordnung
- Anlage 4: Ergänzende Bedingungen